

18
173



(1. = ~~Del 7~~ = ~~an~~ Jc 1253 vgl. Dms)

oo

Die angeb. Schriften z. T. 10 1e

Z 10

Gu



11
**Der Durchleuchtig-
sten/ Großmächtigen Herrschafft Bes-
nedig Aufschreiben/ an die Geistliche vnd
Weltliche Ständ ihrer Herrschafft:**

Wider

**Papst Pauli des 5. Jänfften dieses Na-
mens/ publicirt vnd außgesprengt Interdict,
Excommunication vnd Dambrieff:**

**Desgleichen ein Theologischer Rahtschlag/ ober
vorgemeldtes Päpstlichen Interdicts vund Einstellung des
Römischen Carolischen Gottesdiensts/ Nulliter vnd Nichtig-
keit/ auß der Italianischen Sprach insammen geira-
gen vnd gerewlich verbeurscht.**

In den Sprächen Salomonis am 8. Cap. v. 15. 16.

Durch mich (spricht die Weisheit Gottes) regieren die Könige
vnd die Rahtsherren setzen das Recht.

Durch mich herrschen die Fürsten/ vnd alle Regenten auff Erden/ &c.



Gedruckt zu Straßburg bey Conrad Spher.

Anno M D C VI.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Bibliographische Anstalt
Bibliographische Anstalt
Bibliographische Anstalt

Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt

Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt

Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt

Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt

Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt
Verlag der Bibliographischen Anstalt



**Des Durchleuchtigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herrn Leonhardi Donati, Herzogen zu
Venedig Protestation, wider Papst Paulum den V.
wegen außgesprengter Excommunication, Interdict,
Einstellung vnd Versperung / des Römi-
schen Catolischen Gottesdienstes.**

Leonhardo Donato durch Gottes Gnad
Herzog zu Venedig.

En Hochwürdigsten / Hoch vnd Ehrwürdigen Patri-
archen/ Erzbischoffen / Bischoffen / vnserer Herrschafft
Venedig/ sampt andern Vicarien / Aeyten / Priorn /
Rectorn der Pfarckirchen vñ anderen Geistlichen Prä-
laten / vnsern Gruß vnd hiemit zu wissen / dz wir in glaub-
würdige Erkündigung vnd Wissenschaft kommen / In was massen
auff beuelch des Allerheiligsten Vatters Pauli des V. Pappsten / ein ver-
meynt Breue oder ein Donnerstraliger Dambrieff / wider vns / vnsern
Raf / vñnd die Herrschafft Venedig / in Rom publicirt angeschlagen/
nachmaln an euch dirigirt / gericht vnd vberschickt worden / des Inn-
halts / wie darinnen begriffen wird.

Wenn wir vns aber schuldig erkennen / diesen vns von Gott auß-
befohlenen Stand in Fried vnd Ruh / vñnd die Fürstliche Hoheit bey
gebürlicher Auctoritet zuerhalten / als die wir vnter der Göttlichen Ma-
jestät in zeitlichen Gütern vnd dem Temporal keinen Oberhern zu re-
cognosciren oder vnderwürffig / protestiren vnd bezeugen wir / vor Gott
dem H. Ern vnd der ganzen Welt / das wir an allen möglichen We-
gen vnd Mitteln / Ihrer Heiligkeit die erhebliche vnd vnwidertreibliche
Billigkeit vnserer Sachen zu verständigen / vnd zu berichten nichts er-
winden lassen. Zwar erstlich durch vnseren bey Ihrer Heiligkeit allzeit
residirenden Dratorn vnd Gesandten / wie auch durch vnserer Verant-
wortungsbrieffe / auff ihre Heiligkeit zugesandte Breue vnd Schreiben /
vñnd dann endlich durch einen allein dieser Ursach halben in ihrer Hei-
ligkeit abgeordneten Dratorn / Legaten vnd Gesandten.

Derweil wir aber ihrer Heiligkeit Ohren beschloffen gefundt / dar-
bey aber handgreifflich sehen vnd spüren / das dieses Breue vnd Dambrieff

¶ ¶

briff

brieff/wider die Form der Verurtheilung/wider das sentze/So wir in heiliger
Schrifft vnderweisen/wider die Lehr der H. Väter/des Geistlichen
Rechts / zu nachtheil vnserer von Gott vns verliehenen Hoheit / wider
die Freyheit vnseres Stands vnd Herrschafft / zu der perturbation vnd
Verwirrung des ruhigen Besit / darinnen durch die Gnade Gottes/
bey vnserer Regierung vnserer getreue Unterthanen / Ihre Haab vnd
Güter/Ehr/ Leib vnd Leben / ruhiglich erhalten / vnd endlich mit gemei-
nem vnd schwerem Ergernus aller männlichen publicit vnd aufge-
sprenge worden / haben wir dasselbig Breue nicht allein für vnrechtmä-
sig vnd vngbürtlich/sondern auch für ganz nichtig/vnlichdig vñ nichtis
wertig/ Als das vngbürtlicher/vnrechtmäßiger thätlicher weise fulmi-
nirt vnd aufgeschossen/sonder allen zweiffel gehalten/Derwegen auch
für vnnotig erachtet/wider dasselbige die Mittel an die Hand zu nemen/
deren sich vnser Vorältern / vnd andere hohe Potentaten gegen den
Bispsien gebrauchet/wenn dieselbige den ihnen von Gott zu der auff-
barung auffgetragenen Gewalt vberschritten haben : bevorab / die weil
wir in keinem zweiffel setzen / es werde solches auch also von euch vñ an-
dern vnserer getreuen Unterthanen/vñ der gangen Welt gleichmäßig
gehalten werden/wir wollen auch dahero veruawen / das gleich / wie ihr
bisher dem Gotteediens vnd Sorg der Seelen / welcher auch durch
eueren Gleis in vnserer Statt der massen florirt vnd blühet / das er al-
len auch den fürnehmsten Dren zuvergleichen / getreulich abgewaret/
Also werdet ihr auch solch ewer Pastoral vñ Kirchenampt zu conuincire
vnd fort zu setzen/wolgemeint vnd gewogen seyn/in besonderer Erwe-
gung/das vnserer beständige Deliberation vnd fürnemen / bey dem H.
Catholischen vnd Apostolischen Glauben / vnd bey der Observanz vnd
Ehrrerbietung der H. Römischen Kirchen/gleich vnserer Vorsahren von
Anfang der Fundation dieser Statt / bis auff den heutiggen Tag conti-
nuire endlich zuverharren.

Damit dann auch jedermännlich dieses vnserer Aufschreibens
öffentliche Wissenschaft haben möge/haben wir dasselbige an allen of-
fenen Plätzen dieser Statt / vnd in ganzer vnserer Herrschafft publicirt/
vnd wollen vns versehen / es werde diese vnserer offenbare Publication/
nicht allein denen in die Ohren erschallen/die dieses Breue oder Bann-
briefs wissenschaft haben/sonder auch Ihrer Heiligkeit selbst vorkom-
men/da wir den lieben Gott bitten/das er Ihrer Heiligkeit die Nichtig-
keit dieses Breue vnd Bannbriefs / sampt andern gegen vns verübren
thätlichkeiten zuerkennen gebe / dadurch sie vnserer sachen Verachtigkeit
vnd die Reuerenz gegen dem H. Apostolischen Stul/deren wir vñ vn-
sere

sere Vorfahren vns jederzeit bestießen / vnd zu selbiger nachmalen an
dächig geneigt warnemen / vnd zu Gemüt führen möge.

Geben in vns fern Herzogtichen Pallast den 6. May in der vlers
den Indiction 1606.

Jacob Gerhart Secretarius.

Gedruckt durch Rampazette Herzoglichen
Buchdrucker zu Venedig.

Ein Aufschreiben der Durchleüchtigsten Herrn schafft / Raht vnd Statt Venedig / an alle dero Länder / Stätt / Gemeinschaften vnd Vnderthanen.

Dennach durch den Willen des Ewigen Gottes verord
net / das bey Menschlicher Regierung / vnd Bürgerlicher con
seruation vnd Gemeinsame / die Fürsten vnd Obrigkeit Gottes Staats
halter vnd nachfolger der Welt seyn sollen / dz gleich wie er als ein Gene
ral Erhalter vnd Vatter aller Dinge / durch seine Güte vnd Weisheit
allem fürsichtiglich zu hilffe kompt / das also auch von den Obrigkeiten
die Vnderthanen in ihren sonderbaren Herrschafften geschützet vñ ge
schirret werden sollen / in dem nun dieser Statt inn solchem stetiglich
auffgewacher / vnd der Muz vnd Frommen deren ihme vnterworffener
Stätt / nicht weniger als der Statt Venedig selbst herzlich angelegen
gewesen / hat er auß Gottseligem vnd Väterlichen Effer / Treue vnd
Wolmeynung die nechstgedachten Stätte / als seine liebste Mitglieder /
vnd einen sein Selbstheil / auch deren Befas / Ordnungen vnd Statu
ten / die zu ihrem Nutzen mögen erspriesslich seyn / theilhaftig machen
vnd vergewissen wollen / alsdann von viel hundert Jahren hero / die A
lienation, Contracten vnd Verkauff der ligenden vñ beständigen Gü
ter / an die Kirchliche vnd Geistliche Personen in dieser Statt vñ Her
zogthumb verboten gewesen / angesehen / die Geistlichen täglich an sich
gebrach / das nimmer auß die Layen zuruck kommen / darauß für gewiß
in kurzer zeit / alle oder doch der grösser Theil der ligenden Güter an sie
kömen mögen / dasselbig aber mit grossem Nachtheil des gemeinen We
sens / vnd mit schwerer vngelogenheit der Bürger / als denen noch allzeit
die persönliche Beschwernissen / mit dem Last der gemeinen Vermühun
gen / so wpl in Friedens als Kriegzeiten obgelegen / die auch also d Pol
tation vnd Vestig ihrer ligenden Güter entsetzt / die Schuldigkeiten des
Vatterlands nicht mehr ersetzen mögen / vnd als deswegen auch berichte

entkommen / das auch in andern Landschaften vnd dieser Herrschafft
angehörigen Orten / eben diese vñ mehrere vnordnungen eingeschleiff/
in dem durch die geschwindigkeit der Geistlichen / vñnd die Einfalt der
Andächtigen vñ Gottseligen Personen / der vierte / ja wol der dritte Theil
der ligenden Güter / ja auch der Stätt selbst alienirt / verkaufft vnd ent-
euffert worden / dahero vnd auß oberzehlten Ursachen / vñnd den Unter-
thanen zum besten / hat dieser Staat ordinirt / gesetzt vñnd gebotten / das
diese Prohibition vñnd Verbot / in allen ihren angehörigen Stätten /
Landschafften vñnd Orten / als ein rechtmässig vñnd gerecht Befehl sol ob-
servirt / in Acht genommen vñnd gehalten werden / in dem sie für vnsem-
lich erachtet / das ihr die tägliche Bürden vñnd Beschwerden tragen / an-
dere aber mit weniger oder gar keiner Erkännuß des gemeinen We-
sens die Güter in dem Müßiggang genießten sollen / die ewere Voräl-
tern mit ihrem Schweiß vñnd Blut erungten vñ gewonnen haben / dar-
innen man auch durch der gemeinen Brauch aller Fürsten der Ehrlicheit /
die zu erhaltung guter Regierung / bey ihren Unterthanen bißhero
solches erhalten / continuirt vñnd besterigt worden.

Diese Constitution / Ordnung vñnd Befehl / ist allein den Layen
anbefohlen / vñnd auff die Layen vñnd Weltliche Güter / die dem Temporal
vñnd weltlichen Stab vnderworfen angesehen / vñnd seyn darinnen
zu Nachtheil der Clericoy / die Geistliche oder Kirchengüter keines wegs
eingeschlossen / als denen nicht allein in Welt vñnd andern beweglicher
vñnd fahrender Haab sich zubeghen / sondern auch mit Erlaubnuß des
Nahrs / auch vnbelegliche Güter anzunehmen vorbehaltten: welche Kir-
chengüter zwar alle / dieweil sie von den Fürsten vñnd Obrigkeit / mit des
gemeinen Wesens Vncosten beschützt vñnd beschürmet werden / sem die-
selbige auch wie in den allerheiligsten Concilien beschlossen / in de gemei-
nen Kriegß oder andern Anßigen obßigirt vñnd verbunden.

Es regt sich aber auch wol oftmals zu / das vñnder dem Schein
der Religion vñnd Gottesdienst in die Stätte vñnd Festungen allerhand
fremde vñnd außländische Gesellschaften vñnd Versammlungen einge-
führt werden / die gleichwol Wohn- vñnd Verhäuser / gleich auch Kirchen
auffbaren in schädlichen vñnd der Sicherheit derselbigen nachtheiligen
Orten / über das sie auch dem gemeinen Wesen zuwider vñnd verschiedli-
che Sitten / Ceremonien vñnd Gebräuch einführen / die dahero auch bald
einen bösen Außgang verursachen mögen / wie auch sondere Verhün-
derungen / als da in solcher grosser Anzahl vñ Multiplication der geist-
lichen Personen / die gewönlliche Almosen nicht genug seyn könten / vñnd
dasselbige mit grosser Ingelegenheit / vñnd das noch mehr / mit dem end-
lichen

lichen vndergang der alten Inländische vñ schirmes Religionen/durch
welcher verdienst vñ Geber die Stätt vnd die ganze Regierung selbst bis
hero in Schutz vnd Schirm gestanden seyn.

Demnach nun auch durch die vrälteste Ordnungen versehen/
dass ofne erlaubnuß niemands solche Gebäw vñ an solchen Orten für-
zunemen sich vnderstehen solte / nicht zwar die Kirchengebäw auffzuhe-
ben/vnnd zuuernichten/die auff diese stund in dieser Herrschafft / Statt
vnd Regierung oberflüssiger als irgend an einem Ort der ganzen Chris-
tenheit / sondern allein dass der Raht / dem ewere Frey: vnnd Sicher-
heit angelegen/solcher Gebäw wissenschaft habe/ solche Ordnungen a-
ber durch der Officianten vnd Diener vngewarsame bishero vbersehen
worden/hat sich dieselbige zuterhaltung ewerer Versicherung vñ der ge-
meinen Freyheit widerumb zu erholen/zu publiciren vnnd zu bestertigen/
in alleweg gebühren wollen/angesehen/wie in ernewerung der Stätt vnd
Bürgerchafft die vns von Gott anbefohleener Protection / Schutz vñ
Schirm/Gott zu dienen vermeynt haben.

Als sich auch über dieses zu erhaltung eines friedlichen vñ ruhigen
Lebens/die Justitien ohne vnterscheid gegen die Ergerer vnnd Verwir-
rer dieser allgemeinen Ruhe/zu vben gebühren wöllen / vnter dessen aber/
wie männiglich offenbar/offtmals Religions: vnd Kirchliche personen
angeroffen worden/die an iesu zu einer grossen Anzahl gemehret / auch
durch die viele der Reichthumb vnd missigang licentias frey insolent
vnd mutwillig mit sehr bösem Exempel/nicht allein sonderbare Bürger
sondern auch ganze Stätt bemühen vnd beunruhigen/ in dem sie heime-
licher weises ihres Nehesten Haab/Ehr/Gut vnd Leben nachstellen/vnd
gleichsam ihnen selbst erlauben/allein ihre vnerfätlich gelüßt abzukühlen
vnd zu löschen/auch vber die calumniantische Bezänck vor den Gerich-
ten/lestlich mit dem Schwerth wider ihre eigne Väter/sinen den Weg
zu ihren teuflischen Gedancken vnd Fürtzemen eröffnen wöllen.

Solche allein genante Religion vnd geistliche Personen / diereill
ihnen solches die Göttliche vnd Menschliche Gesatz zugelassen / seynd
von vnsern Vorfahren / die dieser Herrschafft vnnd Statt mit Catoli-
schem Eyffer vnd Gottseligkeit regiert/iederzeit mit gebürlichen verdiene-
ten Straffen angesehen worden/Gott zwar vnd der Kirchen zu Ehren/
vnd zu auffrichtung der vndergedruckten/welches auch viel heiliger Bā-
pste/durch ire Bullen vnd Brieffe zu vnderschiedlichen Zeiten gerühmt/
gelobt vnd gut geheissen haben.

Als wir nun auch an iesu in solchen rechtmässigen Ordnungen/
vnd den vrältesten Gebrauch der Gerechtigkeit continüiren vnd fortföhren
wöllen!

wollen beverab an jeno wider in Vorigen vnd grobren Excessen vberwie-
feren Personen / ist der an jeno regierende Papsst Paulus der V. durch
des gemeinen Wesens Feinde vnd Schmeichler / vns in solchem Werck
zu verhindern / vnd die vräste Gbräuch vnd angeborne Freyheit / die
nunmehr in die zwölff hundert Jahr kein Gewalt in der Welt / vns mit
dem Kauf vnserer Kindes vnnnd Söhnen zu dem besten / kein Gefas
vnd Ordnung machen / vnnnd die jenigen / so euch beleidigen / zu straffen
nicht solten befuge / zu vnderschlagen / vberredt / eingenommen / betrogen
vnd bewogen werden / gleichsam es einer jeden priuat Person erlaubt / in
seiner Haushaltung seine liebste Sachen seines gefallens zu bestellen /
vnd derselbigen Injurien vnd Schmähen abzuschaffen vnd zu wider-
treiben / dasselbige die Herrschafft / die zu ewerer Custodi gererter Ver-
wahrung vnd erhaltung von Gott gesetzt / nicht viel mehr solte berechti-
get seyn / beverab ein freyer Fürst / der niemals einem andern vnderwor-
fen / vnd der so wol durch die außgegebene Schäs vnd durch das Blut
der Vnderthanen vnd Bürger welches zu dem Schirm der Römische
Kirchen vergossen / nicht allein mit der Verehrung derselbigen / sondern
auch mit dero Aufnehmen vnd Erweiterung verdient ist.

Dann wir gleichwol mit allem demütigen affect / reuerens / dienst
vnd Ehrerbietung / ihme dem Papsst durch vnser Vorschafft zu Rom
vnser Rechtmässige befugte Sachen / in hoffnung ihne von der gefas-
ten Meynung abwendig zu machen / reserviren an vnd vorbringen lassen
desgleichen so viel Breve Schreiben / Warnungen vnd ernstliche Pro-
testationen gewechselt haben / so hat er der Papsst doch auff den heiligen
Wehrmacht : oder Geburts Tag Christi / eber zu der Zeit / da man die
heilige Communion empfangen sollen vnd vnser Fürst Grimiano den
letzten Athem aufgelassen / sich vor den Fürsten vnd dem Confessorio
der Cardinal gang vnrechtmässig wider vns klagen beschweret / vñ als
wir einen weg als den andn vnser gewöhnliche reuerens vnd dienst conti-
nuiret / vnd zu einem zeichen noch grösser demüth / auch durch Zusen-
dung einer Extraordinar Vorschafft alle gebürtliche Dienst vnnnd An-
dacht erneuert / hat er sich doch von der sürgenommenen Starckheit
vnd vorsetzlicher berahschlagter Schärffe vmb das geringste nicht be-
wegen lassen / sondern sich noch mehr ensünder / also durch böse Raht-
schläg verhärteter vnd entschlossener Gemüth / sich mit vns unerwol-
ckeln / mit Interdicten / Bannbrieffen vnd desgleichen seiner gewöhnli-
chen wahren sich wider vns gewendet / welche wir zwar / als bey der Bö-
lichen Majestat allbereit gerechtfertiget / daß sie vns ohne nachtheil seyn
sollen

sollen/ohne allen zweiffel verhoffen wollen/vnd demnach wir auß beson-
derer Väterlichen Lieb vnnnd Wolmeynung euch dieses gangen Ver-
lauffs vnd Zustands berichtet vnd angebracht/wollen wir vns hinwöl-
derumb versichern/in dem ihr hierauf zuerkennen/das vns alle solcher Zu-
satz/ohne einige schuld/darmit wir vns gegen Gott vnd der Kirchen ver-
griffen haben sollen/allein der Defension Schutz vnd Schirm ewerer
Güter vnd Ehr wegen begegnet/ihz werdet euch solche vnbilliche vnnnd
ungebürtliche Verhandlungen auch mißfallen lassen/vnd werden euch
auff allen Fall dieses gemeine Jahr ewer Particular vnnnd sonderbares
Recht/nach möglichkeit zuvertheidigen angelegen seyn lassen.

Ein Rahtschlag von einem Doctor in der Theologia.

Auff einen Sendbrieff eines Ehrwürdigen
seines Freunds.

Von dem Päpstlichen Censur, Breue vnd Bannbrieff Pauli
des Fünfften publicirt/wider die Herren von Venedig.

Vnd vber derselbigen Censur Nulliret/auff der H. Schrifft/Rit-
schen Lehrern vnd Catholischen Doctoren zusammen getragen.

Ehrwürdiger Herr/ewer Schreiben hab ich gelesen/vñ hab mich
sehr verwundert/das/demnach ich sonst in allen Zuständen
den ersten Bericht von euch bekommen/bevorab/wenn etwan
die Notdurfft meine Meynung vnd Gutduncken erfordert vnd gefrage
würde/an jeso/da in ewerer Statt also starcke Diffamationen vnd Be-
schreyungen erheblicher vnd hochwichtiger Sachen vorlauffen/ihz dem-
nach mich zu avisiren der letzte gewesen sey. Zwar/mangelt es auch
nicht an sorgfältiger Erforschung/was meine Meynung sey/von dem
Päpstlichen Bannbrieff/der wider ewer Statt vnnnd Herrschafften pu-
blicirt/behglichen von der Protestation der Nulliret vnd Nichtigkeit
dies gedachten Bannbrieffs/welche die Statt in ihrer Defension vnd
Schirm entgegen gesetzt. Ob ich nun gleich mich auch nicht betriegem
möcht/an der Ursach solcher Langsamkeit/vnd dieselbige der Difficul-
ter der schweren Materi zu schreiben/wiewol ich mich auch nicht bereden
wil/das einiger Scrupel vnd zweiffel ewer Gemüch bestreite/jedoch wil
ich euch zu gefallen auch mit den extraordinari Geschäften/die ihr mit
auch anderten/hiemit entschuldigen/vnnnd demnach ich euch alter Ge-
wohnheit nach/hierinnen zu willfahren entschlossen/verhoff ich auch mit
der

der erwartenden Geschwindigkeit vnd Eyle euch zu contentiren vnd zu begnügen.

Demnach ich dann auch durch fleißige consideration / so ich dieser Tage mit besonderer Bemühung in dieser Materi zugebracht / in dem begehren Rathschlag gefasset / so begehrt ihr / wenn ich ewere Meynung recht verstanden / zu wissen.

Ob Ihre Heiligkeit Pauli des Fünfften vnseres Herrn Papsts wider ewere Herren zu Venedig publicirte Censur. Interdict vñ Bannbrieff krafftlos vnd nichtig sey / wie ihre Patenten dasselbige außweisen / vnd wenn dann dieselbige Nichtig / ob ihr in ewren Kirchen mögen fortfahren mit der Celebration vnd Administration der heiligen Sacramenten / also den heiligen Gottesdienst gleich ihr vor der Publication dieser Päpstlicher Censur gethan / vñ dasselbig ohne Verletzung des Gewissens vben / prosequiren vndreiben mögen.

Euch nun hierüber ordentlich vnd klar auff ewer beschehene Frag zu beantworten / will ich alles was in dieser Materi mag gesagt / in acht Propositionen vnd Hauptpuncten verfassen / nach dem brauch der Theologen / vnd wie dieselbige Lehr weit von allem interesse / affect / parteylich vnd schmechlichkeit / also würd sie in dem H. Göttlichen wort / in der außlegung der heiligen Väter / vnd Kirchenlehrer / vnd in der allmächtigen Krafft der Wahrheit vnd der Vernunft also fundirt vnd besestiget seyn / daß keiner / er sey dann mitwillig vnuerschämte / demselbigen würde widersprechen mögen.

Die Erste Proposition.

Den Gewalt den die weltlichen Fürsten haben / sa auch vñ Papst selbst / als ein weltlicher Fürst des Staats vnd Landtschaften / die er besitzt / ist ihm gegeben ohne Mittel von Gott / außserhalb einiger Exception.

Zu dem Verstand vnd Erklärung dieser Proposition ist in achtung zu nemen / daß die weise zu herrschen vñ zu dienen / von dem Rechtten aller Böcker seinen Ursprung / vnd erhelt sich in 4 Stücken / nemlich durch Wahl / Erbschafft / Donation. Schwanc oder Kriegsvrecht / welche von Alters / oder bis auff heutigen Tag in den Thron der Herrschung auff der erchelten Weg einen eingefert werden / dieselbige seyn ordentliche Herren vñ Obrigkeit / dieselbige haben auch Gewalt von Gott zu befehlen / Gelas zu machen / Tribut zuerfordern / die Vnderthanen zu richten vnd zu straffen / ohne einige Exception vñ Aufred.

Dies

Diese ist nicht meine / sondern ist des H. Apostels Pauli Lehre / in
der Epistel an die Römern am 13. cap. ja sie ist des H. Geistes / der durch
sein des Apostels Mund geredt / vñnd durch seine Feder geschrieben / die
Wort des Apostels seynd diese: Jederman sey vnderthan der Obrigkeit /
die Gewalt über ihn hat / dann es ist keine Obrigkeit ohne von Gott / in
der Auflegung dieses Orts sagt der H. Johann Crisostom. Das thut
der Apostel / daß er anzeige / Christus habe sein Befehl nicht eingeführt /
daß er die Policie vmbstürze / sondern daß er sie auff ein bessers anrichte:
Anzuzeigen / daß allhier allen gebotten werde / den Mönchen vñnd Prie-
stern / vñnd nicht allein den Weltlichen vñnd Layen / welches er in dem An-
fang erkläret: Jederman sey der Obrigkeit gehorsam / Wenn du schon
ein Apostel oder Evangelist / oder Prophet / oder wer du bist / dann diese
Dienstbarkeit die Gottseligkeit nicht vmbkehret. Dahero in dem alten
Befehl / wenn gleich die Leviten ihren Hohenpriester hatten / nemlich Ka-
ron / waren sie doch in zeitlichen Gütern / Sachen vñnd Gerichten Moysi
ihrem weltlichen Fürsten vnderworfen / wie das beweiset / Convarvias,
in dem 31. Capitel / seiner Fragen Num. 3. vñnd war in der ersten Kir-
chen kein vnterscheid der Jurisdiction vñnd Gerichtsstands: Dann Ju-
stinianus der Kayser ist der erste gewesen / welcher auff des Bischoffs zu
Constantinoyel Mit den Geistlichen bewilligte / daß sie in Bürgerlichen
Sachen möchten von ihren Prälaten gertichtet werden / doch auff jurra-
gende Fall ohngehindert / vñnd sonderlich in Criminal vñnd Maleficia-
chen den Fürsten vñnd dero Dienern zur Straff nicht solten vnderworfs-
sen seyn / wie das klar erscheinet auß dem Kayserlichen Constitutionen
die man Novellas nennet / vñnd in denselbigen in der 85. vñnder Kayser
Justiniano aufgangen.

Ob nun wol Kayser Constantinus der Grosse / als ihme etliche
Proces vñnd Klagen wider Geistliche Personen präsentiert / mit diesen
Worten begegnet: Ihr lönt von niemand gerichtet werden / dann ihr
in Gottes Bericht vorbehalten werdet / als dasselbige Gratianus be-
schreibet / in dem Capitel futuram 12. q. 1. kan man doch darauf nicht
schöpfen / daß dahero die Geistlichen den weltlichen Fürsten vñnd Obrig-
keiten nicht solten vnterworfen seyn: Dañ selbiges an demselben Kay-
ser Constantino / zuerzeigen seine Miltig: vñnd Gottseligkeit / gegen der
Kirchen nur allzuviel wäre / aber ganz ohne / daß er es in der Warheit
also gehalten hette / daß wenn dasjenige so Constantinus gesagt / wahr
seyn solte / würden auch die Geistlichen von ihren Prälaten nicht ge-
richtet werden solten / dann man auch sagen müste / ihr weider in dem

Gerichte Gottes vorbehalten / welches doch ein großer Irthumb were.

Derwegen seynd alle Geistliche vnd Weltliche / auß Göttlichem Rechten der Weltlichen Obrigkeit vnderworfen: Jederman sey vnderthan der Obrigkeit. Die Ursach ist dieses / daß gleich / wie niemand von dem Gehorsam Gottes außgenommen ist / also ist auch niemand außgenommen von dem Gehorsam des Kayfers / vnd der Weltlichen Obrigkeit / dann wie der Apostel hinzu setzt / aller Gewalt vnd Obrigkeit ist von Gott. Daher werden von dem Propheten David die Könige vnd weltliche Fürsten Götter genant / Gott / sagt er: stund in der Versammlung der Götter / in mitten aber richtet er die Götter. Dann wie König Josaphat dasselbige aufleger / in dem andern Buch der Cronick in dem 19. Cap. exerciren vñ oben die Richter nicht der Menschen / sondern Gottes Gericht. Eben diesen Ort zog Christus an / Joh. am 10. Cap. da er von weltlicher Obrigkeit redt / vnd besteriget / daß der Name der Götter ihnen gebüre / da er sagte / wenn er die Götter genant / in dem das wort Gottes geschehen ist / wie der Cardinal Bellarminus in dem 7. Cap. seines Buchs / so er von den Layen geschrieben / vernünftig vnd wol gemercket hat. Nun continirir vnd folget der Apostel vnd sagt: Wer der Obrigkeit widersteht / der widersteht Gottes Ordnung. Dieses ist die Auctoritet vñ der Gewalt / den weltliche Obrigkeit hat / in aller Mätern vnd Fällen Befah zu machen / die alle Menschen obfignen vnd verbünden. Welches dem gleichförmig ist / so bey den Sprüchen Salomonis gelesen wird / da Gott von diesem Thron also sagt: Dur h in ch regieren die Könige / vnd die Gesetzgeber erkennen ein gerecht Gericht.

Dahero haben die aller Christenlichsten Kayser Justinianus vñ Theodosius in ihren Codice vnd Rechtsbüchern viel Constitutionen vnd Befah gemacht / belangend die Kirchenpersonen ihre Güter vñ die Kirchliche Discipulin, vnder den Tituln von den Bischöffen vnd Clericis / desgleichen von den heiligsten Kirchen.

Diesen Befahen nun zu gehorsamen / befehlt der Apostel / vnd daß man denselbigen kein Widerstand thun sol / dann dieselbige die Widerstand thun werden / die werden ihre Verdammnis haben / das ist / sie werden ein Todtsünd begehren / vnd wenn sie darinnen sterben solten / würden sie in die ewige Flamme der Hellen verdampft seyn.

Serner befehlt der Apostel / daß Jederman dem Kayser den Tribut bezahlen solle / dann der dem Kayser den Tribut bezahlt / der bezahlet ihn Gott: den Schoß dem der Schoß gebühret / den Tribut / dem der Tribut gebühret / dann sie seynd Diener Gottes darzu: welches aufleget der Englisch Doctor / der heilig Thomas von Aquin / ein Meister der ganzen



gangen Theologi, vnd ein einige Sonnt der Catholischen Schulen/
da er sagt: daß die Clericij/Schoß vnd Tribut frey ist/das ist nicht auß
Göttlichen Rechten / sondern auß Begnedigung vnd Freyheiten der
Fürsten/ vnd redt daselbsten von weltlichen Fürsten. Nun beschliesse
ich endlich mit dem H. Paulo/von der Authoritet vnd Gewalt der O-
brigkeit/dann sie trägt das Schwerth nicht vergebens/dann sie ist Gor-
tes Dienerin zur Rache.

Dahero ist klar die Authoritet der weltlichen Obrigkeit auß das
Blut vnd Leben zu straffen/welches aber die Geistlichen nit haben/dann
wenn sie die Uebelthäter degradirt, vnd für vnüchrig zu dem geistliche
Stand erkläret / schreiten sie nicht weiter / Aber damit sie auch mit dem
Tod gestrafft werden/ vbergeben sie dieselbigen dem weltlichen Arm vnd
Obrigkeit/damit aber auch nicht jemand meynen möchte/ es weren die
Apostolische Wort allein für einen Nahrschlag gesetzt/vnd nicht Gebots
weise/ so bestetiget solches alles der Apostel gleich /olgend / so seynd wir
 auß Noth vnderthan/nicht allein vmb der Straff willen/sondern auch
 vmb des Gewissens willen / daß also wir verbunden seyn auß dem Ge-
 wissen/in allem dem jenigen/ so wir aber gesagt / den weltlichen Fürsten
 vnd Obrigkeiten zu gehorsamen / vnd dasselbig auß der Lehre vnd vnter-
 weisung des H. Apostels Pauli.

Die ander Proposition.

S gleichwol vnser Erlöser Christus ein Sohn Gottes denn
Vater gleich/als ein König aller Könige vnd ein Herr aller
Herren ware/ jedoch/da er sich mit vnserm sterblichen Wesen be-
kleidete / hat er sich so wol als nach seiner Auferstehung / des weltlichen
Gewalts vnd Obrigkeit nicht vnduffangen: Er hatte kein Temporal
vnd zeitlich Königreich: Da ihm Pilatus sagte/bistu ein König? Ant-
wortet er/du sagsts: Aber nun wahr / wenn ich gleich König bin / so ist
doch mein Reich nicht von dieser Welt/das ist Temporal vnd zeitlich.

Dahero als das Volck die er durch ein besonder Mirackel vnd
Wunderwerck mit fünf Broden vnd zween Fischen gesättiget / ihn zu
einem König machen wolten / stöße er von ihnen weg/ daß sie ihne nicht
mit gewalt zu einem König aufwürffen.

Er wolte keinen richten/daher antwortet er den jenigen/die da wol-
ten/daß er in einer Controverstien vnd Rechtsach sententiren vnd spre-
chen solte: Wer hat mich zu einem Richter vber euch gesetzt: Ja dz noch
mehr ist / er erkantete Pilatum ein Diener des Kayfers für seinen Richter: Du

er/ Dr. heßest keine Gewalt über mich/ weñ sie dir nicht von oben herab
gegeben were/ wie dasselbig S. Thomas von Aquin in der Epistel zu
den Römern wol notire vnd gemercket hat. Endlich befaßl er den Tri-
but den weltlichen Obrigkeit/ als nämlich/ dem Kayser zu geben/ gebt
dem Kayser/ sage er/ was des Kayfers ist.

Etliche widersehen sich dieser vnserer Proposition, in dem sie sa-
gen/ ob gleich Christus für sich vnd den heiligen Petrum dem Kayser den
Doll bezahlt hat/ so sagt er doch/ dz er nicht schuldig were denselbigen zu
bezahlen/ Seynd auch die Kinder den Tribut zu bezahlen schuldig? Dar-
durch er erweisen die Authoret eines Temporal Fürsten / der von dem
Doll exempt vnd frey ist.

Auff diesen Wisnerstand würd geantwort/ daß die Landskinder/
wie etliche Doctores hierüber sagen / den Tribut zubezahen / nicht schul-
dig waren/ diereil dann er/ Christus vnd der H. Petrus/ der Landsart
vnd Landskinder waren/ besteißet er/ daß sie den Tribut zu bezahen nicht
schuldig weren/ oder besser darinnen zu reden/ so wolte Christus seine Al-
terheiligste Gottheit andeuten vnd sagen / daß er als Gottes Sohn den
Tribut nicht schuldig war.

Diueil diese Vrsach den Schöffern zu hoch vnd ein tieff Sa-
crament vnd Geheimnuß/ vnd dasselbig ihnen zubegreifen vnmöglich/
sagt er/ daß sie nicht geärgert werden/ dabey man wahr zu nemen / wie
hoch Christus in acht genommen / daß des Kayfers Diener nicht geärg-
ert würden/ in dem man ihnen eine gleichwol wahre Befreyung ange-
bogen/ die sie aber nicht fassen vnd begreifen möchten.

Andere die ebenmäßig diese vnserer Proposition widersprechen
wollen/ die erinnern / daß Christus die Käufer vnd Verkäufer von
dem Tempel außgejagt hat / dasselbige aber hat er gethan als ein Pro-
phet/ auß Euffer/ wie dann in einer Gleichnuß vnd in einem Exempel
der Euangelist den Davidischen Vers angejogen: Der Euffer deines
Haußes hat mich verzehret.

Andere sagen / da Christus seine Jünger geschick: / daß sie ihme
die Eselin sampt dem Füllen bringen solten / hab er ihnen zu sagen befoh-
len/ der H. Er hat irer vonnöthen/ nämlich/ der H. Er der ganzen Welt:
Derselbige Ort ist aber dahin nicht vlliersehen / daß sich Christus der
Authoret eines Temporal Fürsten oder Obrigkeit habe anmassen wol-
ten/ gleichwol dadurch angedeutet worden/ daß der H. Er der Himmels
vnd der Erden/ so arm worden / daß ihme von nöthen war / zwey solche
laßbare Thierlein zuentlehen/ wie dasselbige die Doctores vnd Kirchen-
lehrer ansetzen/ die Vrsach aber dieses ist / daß wenn Christus bette
wollen

wollen der Auctoritet des Temporalis vnd Obrigkeit sich vnderziehen /
hette er nicht gesagt / der *He x x* bedarf ihr / sondern der *He x x* be-
stirmt vnd geburt euch.

Nun sagen legentlich die jenigen / die vermeynen wollen / vnser
Proposition werde schwerlich zu beweisen seyn / daß da Christus an dem
Palmtag zu Hierusalem mit Triumph eingezogen / habe sich des Tem-
poralis vnd weltlicher Herrschafft Auctoritet angenommen / dahero der
Evangelist den Propheten angesogen: Dein König kompt dir sanfft
mütig / sitzend auff einer Eselin / vnd einem Füllen der lastbaren Eselin /
wer aber dieses Werck recht betracht / der nimbe gleich wahr / ob gleich
wol Christus der Erlöser ware der verheissen König vund Messias / es
doch dieweil er auff eine solche schlechte vnd geringschätzige verächtliche
Weise zu Hierusalem eingezogen / hab er zuersehen geben wollen / daß
sein Reich (wie er zu Pilato sagt) von diser Welt nicht seye / ob es gleich
ein Geistlich vnd Ewig Reich: Dann die Temporal vnd Weltkönige
pflegen viel mit einer andern Pomp inn die Stätt ihres Königreichs
Einzüge zu halten / als Christus hie gethan / der in Hierusalem Armse-
lig eingezogen / sitzend auff einer Eselin vnd einem Füllen der lastbaren
Eselin.

Die Dritte Proposition.

Wenn der *He x x* Jesus Christus die Auctoritet vnd den Ge-
walt der weltlichen Herren vnd Obrigkeiten nicht gebraucht /
so mag mit fug nit gesagt werden / daß er diesen Gewalt dem
heiligen Petro vnd seinem Successoren vnd Nachfolgern hinderlassen
habe / welche seine Statthalter seyn / dieweil dem Statthalter nit mehr
gebühren wil / als seinem Principal vnd Herrn.

Dahero sagt Sorus in dem 4. Buch seiner Sentenz / vnd der
Cardinal Bellarminus von der Auctoritet des Papssts recht vnd woll
daß sie sich vber die Canonisten verwundern / daß sie also keck seyn / ohne
einige Ursach vñ Auctoritet des newen Testaments anzubestimmen / daß
der Papsst ein vngemittelter Eigenthumbs Herr der ganzen Welt seye /
auch in dem Weltlichen vnd Zeitlichen / welches in Wahrheit eine ärger-
liche vnd wenig begründete Meynung ist / dann ob wol etliche vber die
Canones vnd Geistliche Rechten / die als Menschliche in der Concor-
renz mit den Göttlichen / gleichen Ansehens nicht seyn mögen / den *H.*
Thomam von Aquin / in dem Buch von dem Regiment der Fürsten /
am 10. vñ 12. cap. ansehe / da er sagt: Daß der Papsst in dem Temporal
vnd Spiritual Zeitlicher vñ Geistlicher Herr seye vber die ganze Welt.
Dasselt.

Dasselbige Buch aber ist nicht des H. Thomae / wie dasselbig wol
welter der Cardinal Bellarminus in dem Buch von dem Gewalt des
Papsts / dann vnter viel gewissen Vermutungen ist diese eine / das in
dem dritten Buch am 20. Cap. meldung beschicht / von der Succession
vnd folg Kayser Adolphs auff Keyser Rudolphen / vnd widerum Kay-
ser Albrechts auff Kayser Adolphen / welche verfloß / in dem Jar 1199.
Da doch der H. Thomas von Aquin An. 1274. albereit gestorben war.

Es ziehen auch etliche einen andern Ort des H. Thomas von A-
quin an / auß dem andern Buch seiner Sentenz in der 44. Distinctio,
da er sagt: Es sey in dem Papst die Hoheit beyde des Temporalis vnd
Spiritualis / Welliches vnd Geistliches Gewalts / wenn man aber den
Tert vnd den Buchstaben recht besehen sol / würde man gleich warnem-
men / das der H. Thomas gerad der widerwertige Meynung gewesen
sey: Dañ als er gesagt / das in weltlichen Sachen / man der Temporal
vnd weltlicher Herrschafft mehr als der Geistlichen / aber in denen die
pur lauter Geistliche / dem Geistlichen viel mehr als dem Weltlichen zu
gehorsam schuldig / schlenffer er: Wenn es nicht der Papst were / dan
weil der selbige in denen Provinzten vnd Herrschaffen / die jme vnter-
sol ihme von den Vnderthanen zugleich auff eine vnd die andere Wei-
se gehorsamer werden.

Zu hinderreibung vnd schwächung dieser vnserer Proposition,
wollen auch etliche sagen / das Alexander der VI. den Königen auß Spa-
nien vnd Portugal die Indien getheilet habe / Dann er / als ein Statt-
halter Christi war derselben natural vnd zeitlicher Eigenthums Fürst
vnd Herr / desgleichen / das Leo der Dritte / das Occidentisch Kayser-
thumb Carle dem Großen / eben auß dieser Ursach gegeben hab.

Diese aber betriegen sich vnd fehlen sehr weit. Dann Alexander
hat nicht als ein Herr der Indien / sonder als ein Compromis Richter /
der von beyden Königen / die schweren Vneinigkeiten zu stillen / vnd die
Ranzstammen aufzulösen / die Endurtheil geben / das die Meer sol-
ten getheilet seyn / vnd das des einen Königs Armada durch eines der
selbigen Meer vnd des andern durch das ander schiffen vnd fahren vnd
was einer nach solcher Abtheilung mit Kriegsrechte eroberte / für sich zu
eigen behalten möchte / wie selbiger Zeit die Historischreiber solches be-
schrieben haben.

Leo aber der Dritte / als er von dem Römischen Volck von dem
Stul gejagt / vnd von Carolo dem Großen / widerumb eingefangt wor-
den / hat er das Volck bewegt / das sie Carolum für einen Kayser auß-
geschreyt.



geschreyen / welche That die Historischreiber bisweilen dem Römischen volck
also zuschreiben / daß / als sie gesehen / daß durch die Griechische Kayser / dz
Kayserthumb übel regiert worden / haben sie / ihrer alten Gerechtigkeit nach /
einen andern Keyser erwöhlet / bisweilen sagen sie: Da Carolus sich des
Staats vnd Landes gemächtigt / hab er von Irene vnd Nicephoro dem
Kayser vnd Kayserin den Titul künftlichen erhalten / bisweilen sagen sie
Irene vnd Nicephorus der Kayser / seyen der Theilung des Decidentischen
vnd Orientischen Kayserthumb zu frieden gewesen.

In Summa es sey die Sach beschaffen wie sie wölle / so ist doch ge
wiß / daß der Pappst / der von seinem Saul verjagt ward / vnd niches in dem
Besitz hatte / dem Carolo das Decidentisch Kayserthumb nicht geben kon
te / da er dasselbig zuvor eingenommen / vnd durch Kriegsrecht desselbigen
ein Herr were / aber gesetzt / daß er ihm den Titul wie noch nicht gewiß ist inn
diesen vnd andern Fällen / so wider diese vnser Proposition mögen ange
zogen werden / solle geantwortet werden / dieweil der Pappst die Auctoritet
vnd Gewalt in Temporal vñ weltlichen zu disponiren / von dem HERRN
Christo nicht empfangen / wie droben gesagt / vnd in folgender Proposition
noch klarer sol gesagt werden / wenn er sie gleichwol geübet / hat er doch das
selbige entweder durch bewilligung der interessenten / oder daß er etwas Ge
walts auff der vier Weise eine gehabt / darvon droben. Dahero wird aber
noch nicht bewiesen / daß er den Gewalt des weltlichen Regiments sich ei
genhümlich anzunehmen / von Christo dem HERRN gehabt habe: Die
weil auch viel Sachen in das Werck gesetzt / da man doch / wenn man fragt /
mit was Jug vnd Rechte dasselbige beschehe / den Grund schwerlich finden
mag.

Die Vierte Proposition.

Der von Christo dem HERRN dem H. Petro vnder der Meta
phora Gleichnuß oder Geheimnuß der Schlüssel versprochene
Gewalt / ist pur lauter Geistlich: Dir wil ich die Schlüssel des
Himmelreichs geben / er sagt nicht des Reichs der Erden / vnd die Urfach
dieses wird gelesen in dem Kirchengesang / Er suchte kein sterblich Königa
reich / der zu vns bringet sein Himmelreich: Dann das Temporal vnd Ir
dische Reich / vnd wie die Monarchi regirt werden solte / ward schon von an
fang der Welt / von Gott dem grossen Monarchen / der ganzen Welt also
sundirt vñ geordnet / daß Christus dieselbige weiter nicht zu bestelle / sondern
ware vbrig / die Geistliche zu sundiren vnd anzuordnen / welches klar in dem
5. Euangelissen Johanni an dem 20. Cap. zu sehen / da Christus gesagt
hat: Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel vnd auff Erden / gibt er den
selbi

selbigen gleich also den Aposteln / mit einschluß des H. Vaters limitirt vñ be-
dinget: Er bließ sie an / vnd sagt / Nembt hin den H. Geist / welchen ihr die
Sünde erlasset / denen sind sie nachgelassen / vnd welchen ir sie behalten wer-
det / denen sind sie behalten / dazumal auß dem Werk so Christus gethan /
vnd auß seinen Worten wahrzunehmen / daß die Autoritet vñnd der Ge-
walt des Pappis gang Geistlich vber die Sünde / vñ vber die Seelen / nach
den Worten des Gebets der Kirchen / der du demselbigen Petro den Ge-
walt die Seelen zu binden vnd aufzulösen gegeben / welchem mit gewissem
Beding / wie oben gesagt / vnd daß noch mehr / der Gewalt zuverbanen / ist
auch mit seiner gewissen Maß / Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir /
wenn er die Kirche nicht höret / so sey er dir wie ein Heid vñd Publican / an
welchem Ort vnser Erlöser den Gewalt zuverbanen ertheilt / er vñd ersezt
aber die Sünde vnd den Halsstarr in den Sünden.

Die Fünffte Proposition.

S Gleich etliche der Meynung seyn / daß die Geistliche Personen /
vnd ire Güter / von dem Gewalt vñd Vormässigkeit der weltlichen
Obrikeit exempt vñd frey seyen / vñd dasselbige Krafft vñ Inhalt
Göttlicher Rechten / weis zwar nicht auß was Fundament vñd Grund / so
ist doch die Gegenmeynig / nämlich dieselbige besreyung allein in Mensch-
lichem Rechten bewendet / besser der H. Göttlichen Schrift / der H. Väter
vñd Kirchenlehrer Meynung / vñd den Historien gleichförmiger vñd ain-
licher / daß vber das jenige / so in der ersten Proposition gesagt worden / daß
die Priesterschaft / in dem alten Gesag der weltlichen Obrikeit vñd verwor-
fen weren / vber das Salomon Abjorhar von dem Hohenpriestertumb bey
den Hebreern verstofften / wie man liest im 3. Buch der König am 2. Cap.
so list man von 8 ersten Kirchen bis auff den Kayser Justinian. kein Privil.
oder Freyheit / dardurch die Geistliche Clerisey vñd Priesterchaft mit einer
solchen Exemption vñd Besreyung weren begnadiget worden / S. Paulus
sagt: Ich stehe vor des Kayfers Gericht / an den Kayser Appellire vñd be-
ruffe ich mich / vñd daß man enzehliche Exempel zu ruck lasse / so list man in
des Christlichen Kayfers Orten des ersten / Leben / daß er Pappst Johan-
den Zwölfften / dieweil er ein sehr böser Mensch / eigener Autoritet vñd ha-
bendem Obrikeitlichem Gewalt abgesetzt / wenn dann auch die Besreyung
der Clerisen von Göttlichem Rechten ist / warumb hat dann Pappst Adria-
nus der Erste / gewolt / daß Kayser Carolus der Groesse / die Macht solt habe
einen Römischen Pappst zu wehlen / in dem Capitel Hadriani / welches eben
mässig Pappst Leo der Achte / gegen Kayser Dren dem Ersten gethan / wie
man list in derselbigen Distinction das ist die 63. in dem Cap. in Synodo.
Diese

Diese Lehr ist nit allein des heiligen Pauli/wie bewiesen in der ersten Proposition/sondern ist auch des H. Johan. Chriostomi des H. Thomæ von Aquin/des fürtrefflichen Theologi Soti in der 25. Distinction seines 4. Buchs der Sentenz/des außbündigen Canonisten Conuarrubias im 31. Cap. seiner Practicfragen/welcher auch für sich allegirt/Bapst Innocentium, den III. Alciatum, Ferrarientem, Medianam, vnd andere mehr/vñ seynd sonderlich dise beyde Doctores/das ist Soto vñ Conuarrubias in dieser Particular vnd sonderbare Frag/wol in acht zu nemen/dieweil einer vñ der ander nach dem beschluß des Concilii zu Trient geschrieben haben.

Nun ist auch ihre Demonstration vñ augenscheinliche Beweysung vñ so viel wirklicher/weil sie vber die bejachtete Auctoritet des H. Pauli/des H. Johann Chriost. des H. Thomæ von Aquin / vber den Gebrauch der ersten Kirchen noch zwen abschlägige durchdringende Argument vñ beweysung vorbringen/nemlich/wenn die Geistliche Clerisey vñ Priersterschaft vñ ire Güter also exempt vnd besreyet/vñ dasselbig auß Götlichen Rechten/wo dan dasselbige Recht befunden werde? In welchem Buch des alten vnd neuen Testaments? Das 2. argument vñ beweysung ist dise auß vorigen Doctorn/kein weltlicher Fürst/ Herr: oß Magistrat/der seines Staads vñ Gubernaments wahrnimt/lest sich dise Schulfrage nit irren/sonñ leß den Geistlichen irer Besreyung vnd Begnedigung so viel zu/als im wolgeschällig/vnd was im nicht annemlich/dasselbige leß er sie auch nicht genießten.

Wenn dann gleich etliche durch das Menschlich Befehl / das Canonical oder Geistlich Bapstlich Recht verstehen wollen/ so muß man doch/ so viel auß der ersten Proposition zuerholen/ mit der Maß der weltlichen Obrigkeit Privilegien/ oß mit dem gebrauch/ der von selbiger Obrigkeit nach gesehen/oder durch die einen angenommen bewilligen/vnd durch die außtrüg bestetigten Canonem vnd außschreiben der Geistlichen Rechten angesehen werden/deren gestalt/dien eil der weltlichen Magistrat vnd Obrigkeit vber alle seine Vnterthanen von Götlichen Rechten Gewalt vnd Macht hat/wiß ich nicht/wie dieser Götliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit kan geschmälert/oder durch das Geistlich Recht/dz doch nur menschlich/gar kein außgehoben werden/vnd dieses auß der Regul der Rechten gelehrt/dz/wo zween Rechten zusammen concurriren vñ stossen/ sol allzeit das geringere dem größern weichen.

Die Sechste Proposition.

Dem nun der Herzog von Venedig als rechtmäßiger vñ Erbberr seines Staads/der (aufgenommen Gott) in zeitlichen Gütern keinen Doerherrn erkant hat/ Befehl macht vber der Cleriseygüter/die seiner Herrschafft

schaffe vnderworfen seynd / vnd straffet die jenen Clericalischen Perso-
 nen/die in schweren vnd Malefizischen Sachen begriffen/vnd gibt Ord-
 nung in denen Gütern / die noch nicht in der Geistlichen Hand kommen/
 vnd dasselbige durch die Auctoritete/Macht vnd Gewalt / oder ohne Mit-
 tel von Gott hat / dessen er sich auch niemals begeben / weder durch einwilli-
 gung einiger Freyheiten/ oder auffgenommenen Geistlichen Canonis/ Ord-
 nungen oder Gebot/zu dem er auch desselbigen in vnmordenlichen Besiz/
 vor viel hundert/ich geschweig der gemeinen Verfahrungs-jahre/muß er ja
 nicht gefündigt/ oder in ichwas sich vergriffen haben / die Ursach aber die-
 ses ist/das derjenige/ der nicht wider das Gesez handelt/nicht sündigt/wiel
 weniger kan man sagen/ das der sündigt/der das Gesez hältet / vnd was
 noch mehr ist/ wer das seinige behelt/der thut ja keine Sünde. Vnd ist man
 hiermit nicht gezwungen/ gleich eben deren Meynung nachzuahmen die dar-
 für halten wollen/als solte die Befreyung der Clericay von Göttliche Rech-
 ten seyn/dann einem jeden Christen stehet frey/ je der Meynung zu seyn / die
 ihme gefällig ist/ wenn sie allein Catolisch/vnd das mehr/eines einigen Leh-
 rers/auch wid den Strom der gemeine Meynung zu folgen/ist keine Sün-
 de/ wie dasselbige Navarrus Azilpikneta ein fürnemer Spanischer Do-
 ctor/in seiner Vorrede genugsam bewiesen hat: So wird es dann auch kei-
 ne Sünde seyn/der Lehr des H. Apostels Pauli / so viel vnd also hoch an-
 gesehner Doctorn vnd Lehrer / die in der ersten vnd fünfften Proposition
 angezogen werden/ hiemit aber die warheit zu sagen/ so können die nicht bey
 zupflichten wol endschuldiget werden / die die Meynung bestreiten wöllen/
 das der Clericay Exemption vnd Befreyung von Göttlichem Rechten seye/
 dieweil dieselbige Meynung wenig begründet/ ohne Fürsichtigkeit / gefäh-
 lich/ auff die Ruin vnd Fall gesetzt / vnd gar zu schmeichlerisch vnd suchts-
 schwängerisch ist.

Die Siebende Proposition.

Wenn nun die Durchleuchtigste Herrschafft zu Venedig keine
 Schuld hat/auch dardurch das sie gethan hat / was inn obigen
 Propositionen außgeführt/kein Sünde begangen hat / so muß
 folgen/das Papst Pauli des Fünfften/publicirter Bann vnd Verbot/die
 Andacht vnd Gottesdienst zuuerüben/ein nichtig/kräftlos vñ vnüchtiger
 Sentenz/Verheil/Bescheid/ vnd Erkännuß seyn müsse/ zwar nicht allen
 Menschen / Befaz halben / da wider den Titel von dem Sentenz / der Ex-
 communication in dem sechsten Buch der Decretalen / die in Geistlichen
 Rechten vorgeschriebene Ordnung nicht gehalten / sondern von wegen des
 Göttlichen Gesezes/dieweil der Gewalt zuuerbaüen/vnder gewisser Maß/
 Ordnung/

Ordnung vñnd Beding ist / wenn dein Bruder wider dich gesündiger hat / wo dann kein Sünde ist / hat auch die Verbannung keinen Platz noch stat: vñder der Sentenz der wider den jenigen fulminirt vñ aufgedonnert wird / der keine Sünde hat / ist daher nichtig / dieweil er mangel an v Materi hat / vñnd wil man nicht darfür halten / das jemand so grobes Verstands seyn solle / das er ihme einbilden solte / dz die Durchleuchtigste Herrschafft zu Be- nedig / in dem sie beweisen / sich nicht versündiget / auch in dem sie das ihre be- halten wil / nichts vnrechtes thut / nichts desto weniger dahero sträfflich seyn soll / das sie dem Pappst nicht gehorsam / sondern in ihrer Meynung stand- hafftig seyn wil / dieweil die Beständigkeit inn einer guten Meynung keine Halsstarrigkeit ist / wie auch derjenige / der nicht gesündiger hat / für vñge- horsam oder halbstarrig nicht mag erkant werden / dieweil beschließlich / der das Gesez heilt / ein heiliges vñnd verdienstlich Werck leistet / vñnd wer in denen Sachen / darinnen man ihme nicht zu gebieten / nicht gehorsam ist / dem ist auch vñnd so viel weniger Schuld zu zurechnen.

Die Achte Proposition.

Es ist wol wahr / das der H. Pappst Gregorius gesagt / das des Pa- stors oder Seelsorgers Sentenz vñnd Spruch zu fürchten sey / er sey gleich rechtmässig oder vnrechtmässig: Dann es ist ein grosser vñnderscheid / ob eines Geistlichen Richters Bescheid vnrechtmässig / oder gang vñnd gar nichtig seye / wie vorgenanter Spanischer Doctor Nauarrus sehr hochgelehrt bestetiget / in dem Censur vñnd Straffbuch der Kirchen / in dem 27. Cap. vñnd Totus in dem 4. Buch der Sentenz am 22. Cap. darinnen sie schliessen / das des geistlichen Richters bescheid / ob er gleich vn- rechtmässig / jedoch zu fürchten / aber derjenige / der von rechts vñnd vernunft wegen / an sich selbst nichtig in keine achtung zu nemen sey.

Weil dann die publicirte Censur vñnd Bannbrieff Pappst Pauli des V. wie gesagt / an sich selbst nichtig / vñnd dardurch wie ein blosser Thon / wie ein Schrift in das Wasser formirt / oder in den Luft / das ist ohne auffent- halt vñnd ohne Materi / so ist dieses meine Meynung / das ihr dieselbige nicht halten / vñnd in ewer Kirchen nichts innoviren sollen.

Dann obwol der obgedacht Nauarrus an angezogenem Ort / in ver- meldung der vnrechtmässigen vñnd nichtigen verbannung auch diese folgende Wort hat / die erkänntus des Geistlichen Richters die an sich selbst nichtig vñnd vñnbündig ist / die wircket nichts mehr in dem innerlichen Gewissen oder in dem äusserlichen Gerichtsstand / dan das der Excommunicirte ob Ver- banne denselbigen allein darumb zu halten schuldig sey / das das gemeine Volk der begangenen Nulliter halben in kein Ergernuß eingezahre.

Welche Lehr aber zu vnserer Sachen ganz dienſtlich / dann allem
Volk die Nullitet vnd Nichtigkeit diſer Erkantnuß vñ verbannung ganz
kund vnd wiſſenſchaft iſt / vñnd wenn es gleich nit alſo bekant / ſo were es
doch klar vnd offenbar / durch ein offenbartich angeſchlagen Edict, Prote-
ſtation vnd Erklärung deß Großherzogen zu Venedig / dem Geſalt / daß
man nicht allein die ärgeruß nicht zubefergen / ſondern das noch mehr iſt /
werden auch nicht zuentſchuldigen ſeyn / etliche gewiſſe Religioß vñnd Dr-
denſperſonen / welche villeicht auß wenigem Verſtand oder vnbillichẽ Aſe-
ſect / lieber von der Statt wollen außweichen / dann dem dienſt der H. Sa-
cramenten abwarten / wie ihnen dem gemeinen Weſen der Religion vñnd
Gottesdienſt zu dem beſten / von dem Herzogen befohlen worden / dadurch
ſie auch jedermänniglich geärgert haben / als die ihnen ſelbſt haben wollen
eingefant ſeyn / die auch kein Exempel nemen wollen von der Thumkirchen /
von ſo viel vrätteſten vnd heiligen Orden / Religion / vnd Pfarckkirchen / de-
nen man mit Chriſto wol ſagen mag : Es were beſſer / daß ihnen ein Mü-
ſſtein an den Hals gehengt würde / daß ſie dieſe geringen nicht mehr ärgere.
Über dieſes alles aber iſt die Deſenſion ſeines Erbherrens / der ſein Volk
in Frieden / Freyheit vnd der heiligen Religion erhalte / von natürlichen das
iſt Götlichen Rechten / vnd die Geiſtlichen oder Päpſtlichen erkantnuß
ſeynd allein Menſchenſagungen / welches billich dem natürlichen vñ Geiſt-
lichen weichen ſol / bevorab / wenn die nullitet offenbar Notori vnd kund iſt /
daher ſich dann ihr viel betriegen / die vermeinen / daß dieſer Streit eine Ge-
wiſſens vñnd Glaubens Sach ſey / da es doch nicht mehr als den äußerli-
chen Wandel / gute Sitten vnd die Erbarkeit belangen thut. Vñnd wenn
ihr die Meynung die inn der heiligen Schrift begriffen / eine Glaubens
Sach machen ſolte / ſo müſte ja die Meynung der Durchleuchtigſten Her-
dieſelbige in deß heiligen Apofekels Pauli Lehr alſo klar fundirt / confirmirt
vnd beſtätigt iſt.

Derowegen wölle mein lieber H. Erz in ſeiner Celebration / Com-
munion, vñnd allem andern / wie er vor der Publication vñnd Anſchlag deß
Dannbrieffs gethan / getrewlich vnd ſteiffig fortfahren / ſo wol / dieweil ihr
ewerem Schreiben noch dahin ohne das entſchloſſen / als zuerhütung deß
Ergeruß / nicht allein / dieweil der Senſenz an ſich ſelbſten nichtig / Alſo
darauß nichts zu halten / demnach die Nichtigkeit Notori vñnd Offenbar /
ſondern auch / daß ihr euch von ewerem Haupt / dem oberſten Richter inn
ſtrittiger Jurisdiction ohne genugsame Vrſach / daher man vñnd eben
auß demſelbigen Fundament der Meynung / daß derjenige der auff das
wenigſte auff die Feiertage keine Meß anhöret / eine Sünde daher began-
gen /

gen/dieweil er dieselbige ohne rechtmäßige Ursach vnderlasset / da doch der
Sentenz vnd Bann nichtig / vnd sonst an allen Orten celebrirt / Mess ge-
halten / vnd der Gottesdienst geübet wird.

Mein lieber Herr/erkenne vnd halte nicht für Furcht/da kein Furcht
ist/vnd verzaget vnd zittert nicht/da kein schrecken ist / lieber lass es nicht
dahin kommen/ daß man von euch die ihr allzeit ewerem Fürsten vnd dieser
Durchleuchtigsten Herrschafft seynd getrew gewesen/möge gesagt werden:
Meiner Mutter Söhne haben wider mich gestritten/ viel mehr bemühet
euch dem Apostolischen Gebot zugehorsamen : Jederman sey der Dbrig-
keit vnderthan/nicht allein der Straff / sondern auch Gewissens halben.

Das sage man nun nicht derenthalben/ daß man einigen Zweifel
in ewere Beständigkeit setzen wölle / dieweil man gewiß ist / daß so wol ihr/
als alle die Einwohner der Statt Venedig ihr Leben für ihren Fürsten zu
lassen/ äusserst gewogen seyn/ sondern allein dahero/ daß die gerechte Sach
dieses Streits/ die euch ohne das bekant / durch diese vnser Antwort noch
mehr offenbar werde.

Zum Beschluß aber wil ich euch erinnern / ob gleichwol ewere Her-
ren von Venedig bey Leib vnd Lebens Straff gebotten/ daß alle Religions
vnd Ordenspersonen/die Kirchen offen halten/vnd in der celebration vnd
Gottesdienst continuiren vnd fortfahren sollen / gleich bis anhero gethan/
das ist denjenigen nicht zu schrecken geschehen die zu der wahren Lehre ohne
das wol geneigt/ wie sie fast alle seyn / vnd daß dieselbige etwas anders an-
fangen vnd thun sollen/ als nachfolgend ihrer celebration vnd vbung der
Göttlichen Geheimnissen immer fortfahren / vnd daß dieselbige in dieser
Statt durch vergebene Schrecken/die allzeit Catholisch gewesen/ Dahin
sich auch jüngst rind bekant / von niemand vnterlassen hindan gesetzt vnd
vmbgangen würde.

Daher wil die Durchleuchtigste Herrschafft nicht leiden/ dz in vbung
der Gottseligkeit / einige änderung vorgenommen werde / oder daß die vn-
terlassung derselbigen jemand Ursach geben/sich selbst zu präcipitiren vñ
zuerschützen / vnd dieweil hierinnen das Nachtheil der Kirchen / so ist daß
selbige auff alle mögliche Wege zu verhüten vnd zuuorkommen/der Herzog
van Gheirlichen Rechten obligirt vnd verbunden.

Ich heite sonst viel Auctoritet vnd vernünftige Ursachen/ in die-
sem discurs beybringen mögen / welche ich darumb vnterlassen / dieweil ihr
geiler/vnd ich zu der Kürze selbst annuhtung gehabt/ ich behalt mir aber be-
vor / von dieser Materie in einem außführlichen Buch zu schreiben / welches
ich wils G. D. / bald in Lateinischer Sprach an das Licht kommen lassen
will

will/ vnder dem Titel/ von höchster Auctoritet der weltlichen Kayser Kö-
nig/ Fürsten vnd Obrigkeiten/ vnder diesem wil ich euch erinnert haben / zu
lesen die Lehre des sehr wol fundirten vnd verständigen Doctorn Navarri/
welcher in dieser Materi/ wie droben außgeführt/ ganz auff meiner Seiten/
sonderlich in dem Capitel Novit. von den gerichtten/ in dem 3. No. vnd in
seinem Mamalei an dem 27. Cap. von Censurn vnd Kirchenstraffen/ vnd
damit jr ja nicht gefährret werdet / wolt jhr euch allzeit in den sichersten Port
begeben dieser mercklichen Lehre/ daß ob wol die Clerikey vnd Geistliche / et
was exemption vnd befreyung haben/ so genießten sie doch derselben mit auß
Göttlichem Rechten/ sondern auch auß Gnaden der Kayser/ König/ Für-
sten vnd Obrigkeiten/ welche sie können einziehen/ schmälern vñ erweitern/
wie jhnen gefällig / vnd nachdem jhnen neue Ursachen vorfallen / dieselbi-
gen Priuilegien nach dem Nus vnd Frommen der inhabenden vñnd regie-
renden Ländern zu dirigiren / an vnd abzustellen/ wie in gleichem der Pappst
auch mit den Priuilegien der Indulgenzen/ Ablass vnd anderem/ so von sei-
ner Spiritual vnd Geistlichen Auctoritet herkömren/ auch zu procediren vnd
zu handeln pflegt / die er bisweilen vernichtiget/ bisweilen geringert/ biswei-
len erhöhet/ auff vnd absetzt alles nach seinem wolgefallen.

Dieweil dann nun schließlich/ die Lehre die ich gebraucht / nicht mei-
ne Lehre ist/ sondern ihre Wichtigkeit auß der heiligen Catholischen Do-
ctorn vnd Lehrern Bücher gezogen/ wil ich zu derselbigen bestättigung
für disß mal weiters nichts allegiren / anziehen vnd andrin-
gen / Gott der H e r r wolle euch seinen
Trost verleihen.

E N D E.



AB: 153133

Schlossbibliothek
Köthen-Anhalt

ULB Halle

002 045 818

3

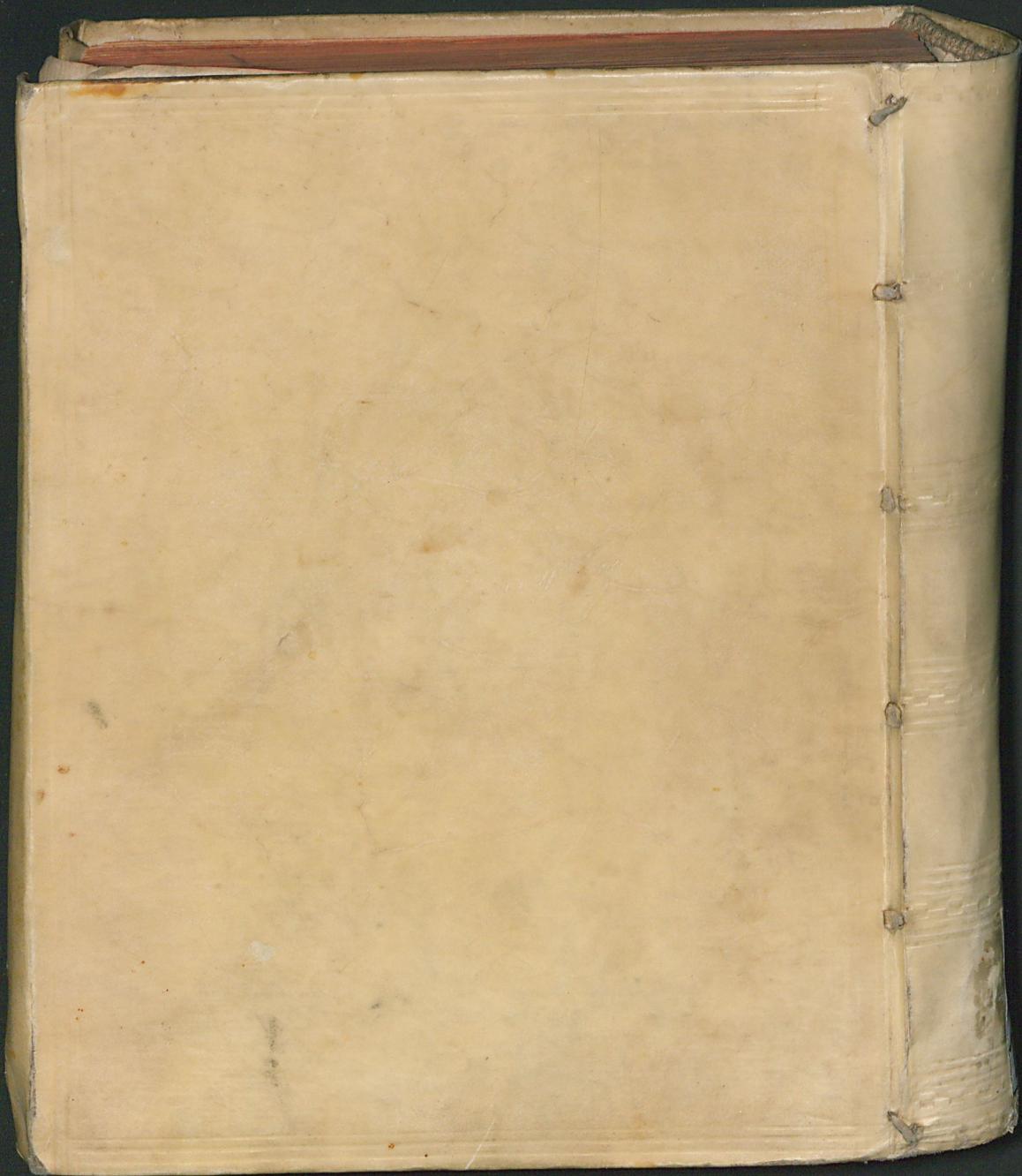


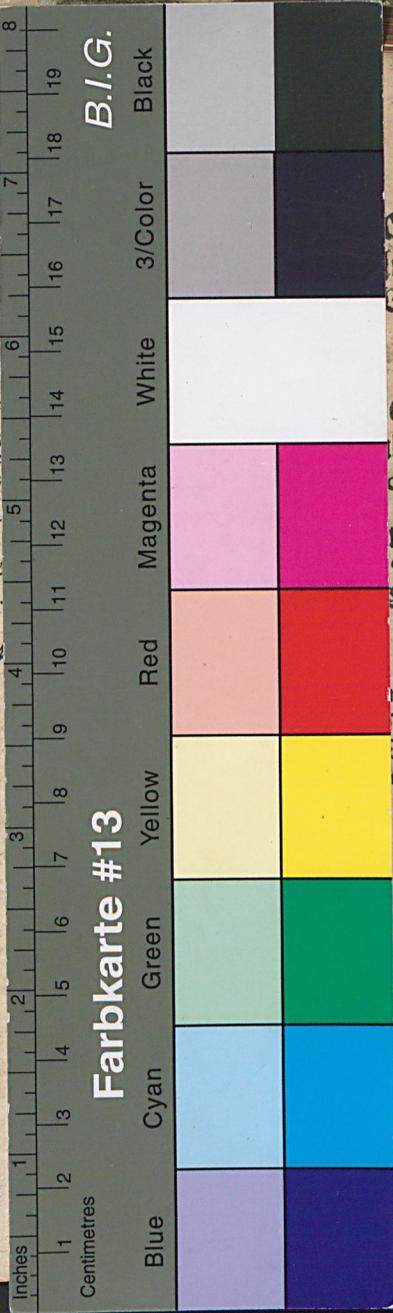
TA-OL

R

VD 17







Durchleuchtig-
knechtlichen Herrschafft Bes
luffschreiben/ an die Geistliche vnd
Weltliche Ständ ihrer Herrschafft:

Wider
Pauli des Änfften dieses Nas
blicirt vnd außgesprengt Interdict,
communication vnd Dambrieff:

in ein Theologischer Rahtschlag/ vber
Päpstlichen Interdicts vund Einstellung des
Catholischen Gottesdiensts/ Nulliter vnd Nichtige
der Italianischen Sprach insammen getra
gen vnd getrewlich verdeutsche.

In Sprächen Salomonis am 8. Cap. v. 15. 16.
spricht die Weisheit Gottes) regieren die Könige
Rahtsherren setzen das Recht.
erscheyn die Fürsten/ vnd alle Regenten auff Erden/te.



zu Straßburg bey Conrad Scher.

Anno M D C VI.

